OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154394/21/JS**

Datum: **Linz, 26. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kronstorf vom 22.4.2025, Zahl: Bau 661/0-2025-5-Gr, betreffend die Errichtung einer Anlage an einer öffentlichen Straße nach dem Oö. Straßengesetz 1991 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt wird, dass der Spruch zu lauten hat:

„Das mit dem Anzeigeplan der I__ vom 29.5.2024 projektierte Vorhaben ‚Errichtung einer Einfriedung und Zufahrt auf der Südseite des Grundstücks' in Form von

- links der Einfahrt:
5 Betonblöcke (150 x 60 x 60 cm) mit einer Gesamtlänge von 8,5 m und einer Höhe von 1,20 m

- rechts der Einfahrt:
10 Betonblöcke (150 x 60 x 60 cm) mit einer Gesamtlänge von 16 m und einer Höhe von 1,20 m (zuzüglich einer Betonstütze: 30 x 60 x 145 cm)

auf dem Grundstück Nr. aaa, Grundbuch ddd C__, ist gemäß § 18 Abs. 1 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991 unzulässig."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer suchte mit Eingabe vom 12.8.2024 (eingelangt bei der Marktgemeinde Kronstorf am 23.8.2024) gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 um die Zustimmung des Straßenerhalters zum Vorhaben „Errichtung einer Einfriedung und Zufahrt auf der Südseite des Grundstückes" auf dem Grundstück Nr. aaa, Grundbuch ddd C__, an. Das Vorhaben wurde wie folgt näher beschrieben:

„- 5 Betonblöcke mit Gesamtlänge 8,5 m (5 x 150/60/60) links der Einfahrt
- 10 Betonblöcke + Stütze, Gesamtlänge 16,5 m (10 x 150/60/60) (+ 145/60/30) rechts der Einfahrt"

Dem Ansuchen lag ein Anzeigeplan der I__ vom 29.5.2024 bei, wonach die Betonblöcke entlang der südlichen Grundstücksgrenze situiert werden und als Abschluss der Einfriedung eine Betonstütze am südöstlichen Grundstückseck geplant ist.

1.2. Mit Bescheid vom 1.10.2024 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf (in der Folge: belangte Behörde) gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 die Zustimmung zum beantragten Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen:

„1. Um eine gefahrlose Benutzbarkeit der Straße sicherzustellen, ist im südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. aaa eine Straßentrompete mit drei mal drei Metern herzustellen. Somit sind die Betonblöcke im Kreuzungsbereich zu den Grundstücken Nr. bbb und ccc so zurückzurücken, dass sich ein Straßentrompete in Form eines Dreiecks ergibt.
2. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass, wie in dem Ansuchen um Zustimmung beschrieben, die Zufahrt an der von Ihnen angegebenen Position bleibt. Demnach sind links der Einfahrt 5 Betonblöcke mit einer Gesamtlänge von 8,5 Metern zu positionieren und rechts der Einfahrt 8 Betonblöcke bis zum Sichtdreieck mit einer Gesamtlänge von 13,5 Metern. Bei einer Änderung des Zaunmaterials ist der Standort der Einfahrt beizubehalten als auch die notwendigen Sichtverhältnisse sind weiterhin zu gewährleisten."

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid (zusammengefasst) damit, dass die in natura schon bestehende Einfriedung zu Beschädigungen an Nachbargrundstücken aufgrund der knappen Abbiegemöglichkeit für Lkws geführt habe. Durch die aktuelle Situierung der Einfriedung in Form von Betonblöcken - angeordnet zu einer Ecke mit ca. 90 Grad und nicht wie üblich durch Herstellung einer Straßentrompete - sei die gefahrlose Benutzung der Straße nicht gegeben.

1.3. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 4.2.2025 (GZ: LVwG-154394/5/JS) statt, hob den Bescheid der belangten Behörde vom 1.10.2024 auf und verwies die Angelegenheit zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen an die belangte Behörde zurück.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.4.2025 wies die belangte Behörde das Ansuchen vom 23.8.2024 des Beschwerdeführers als unbegründet ab, da (zusammengefasst) aus dem Gutachten des beigezogenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen klar hervorgehe, dass „eine gefahrlose Benützung nicht gewährleistet ist, da aufgrund der aktuellen Situierung weiterhin mit Schäden im Kreuzungsbereich zu rechnen ist. Da die umliegenden Grundstücke um die Zufahrtsstraße als Betriebsbaugebiet (B/MB) gewidmet sind, ist gemäß dieser Widmungskategorie mit Zustellverkehr für die umliegenden Betriebe zu rechnen, wobei auch Fahrzeuge mit größeren Längenabmessungen (insbesondere Sattelkraftfahrzeuge) regelmäßig zum Einsatz kommen."

1.5. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst), es fehle „an einem konkreten Nachweis, dass von den bestehenden Betonblöcken eine tatsächliche Beeinträchtigung der gefahrlosen Benützbarkeit der Gemeindestraße – und nicht bloß benachbarten Zufahrten – ausgeht." Die vorhandene Straßenbreite biete genügend Platz, um die Grundstücke problemlos zu erreichen und abzubiegen, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Das Grundstück des Beschwerdeführers (Adresse: D-Straße) befindet sich in einem Gewerbegebiet östlich der Landesstraße (L571). An dieses Grundstück rainen öffentliche Straßen an:

- im Süden das Straßengrundstück Nr. bbb mit einer asphaltierten Breite (zwischen Betonmauer und Bankett) von 4,9 m. Diese Straße trennt das Grundstück des Beschwerdeführers von dem Gewerbegrundstück Nr. ggg (Adresse: E-Straße).
- im Osten das Straßengrundstück Nr. ccc mit einer befestigten Breite (lichte Durchfahrt) von 7,50 m. Diese Straße trennt das Grundstück des Beschwerdeführers u. a. vom Gewerbegrundstück Nr. eee (Adresse: F-Straße).

Im Kreuzungsbereich dieser beiden Straßengrundstücke mündet von Süden das Straßengrundstück Nr. fff ein. Östlich dieser T-förmigen Kreuzung (und damit südlich des Gewerbegrundstücks Nr. eee) raint das Gewerbegrundstück Nr. ccc (Adresse: G-Straße; alle Grundbuch ddd C__) an:



2.2. Aus verkehrstechnischer Sicht ist die Pappelstraße aufgrund ihrer Enge für ein Sattelkraftfahrzeug (Länge: 16,5 m; Breite: 2,6 m) ungünstig zu befahren:
Das Einbiegen eines Sattelkraftfahrzeuges nach links (Norden; also vom Straßengrundstück Nr. bbb in das Straßengrundstück Nr. ccc) ist in einem Zug nicht möglich, sondern es muss der Lenker das Sattelkraftfahrzeug im Rahmen des Einbiegemanövers zunächst zurücksetzen. Durch die beantragte Einfriedung wird diese ungünstige Straßensituation für den Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges gefährlicher, da der Lenker aufgrund der Betonstütze (bzw. der kreuzungsnahen Betonblöcke) ein zusätzliches optisches Hindernis hat, was bedeutet, dass der Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges das Einbiegemanöver noch langsamer durchführen und das Fahrzeugumfeld noch konzentrierter beobachten muss.
2.3. Für das Grundstück des Beschwerdeführers wurde kein Bebauungsplan erlassen. Die Straßenverwaltung hat dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben des Beschwerdeführers nicht zugestimmt.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in der Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch, BEV (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen), DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und Google Maps. Dem Beschwerdeverfahren wurde ergänzend ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen, der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung das verfahrensgegenständliche Vorhaben des Beschwerdeführers fachlich beurteilte.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen (Punkt 2.1.) zu den örtlichen Verhältnissen gründen zwanglos auf den unbedenklichen beigeschafften Auszügen, jene zu den Straßenbreiten auf den fachlichen Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen. Diesen Beweismitteln standen keine widersprechenden Parteierklärungen oder Urkunden entgegen.

3.2.2. Die Feststellungen (Punkt 2.2.) zu den ungünstigen Straßenverhältnissen auf der Pappelstraße für den Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges gründen ebenfalls auf den schlüssigen und anhand der von ihm angefertigten Schleppkurven-simulationen auch gut nachvollziehbaren Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, wonach der Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges die enge Pappelstraße – ohne Inanspruchnahme von Fremdgrund – aufgrund der Fahrzeug-länge nicht in einem Zug von Westen nach Norden (also vom Straßengrundstück Nr. bbb zum Straßengrundstück Nr. ccc) durchfahren kann und die be-antragte Einfriedung (im kreuzungsnahen Bereich) ein zusätzliches verkehrser-schwerendes Hindernis für den Lenker eines derartigen Kraftfahrzeuges darstellt.

3.2.3. Der Beschwerdeführer ist den gutachterlichen Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, dem aufgrund seiner Fachkunde eine besondere Beweiskraft zukam, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Dem Einwand des Beschwerdeführervertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, das Befahren der H-Straße nach Norden sei auch von Süden (also vom Straßengrundstück Nr. fff) kommend möglich, kam keine Entscheidungsrelevanz zu, da Sattelkraftfahrzeuge dieses Gewerbegebiet auch von Westen kommend befahren können.

3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.3. gründen zwanglos auf den Angaben der belangten Behörde bzw. der Straßenverwaltung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die vom Beschwerdeführer unwidersprochen blieben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungs-behörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 Verwaltungs-gerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 lautet auszugsweise wie folgt:

„[…]
4. HAUPTSTÜCK
Schutz der Straßen
§ 18
Bauwerke und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1)
Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauwerke und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter öffentlichen Straßen erforderlich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.
[…]"

4.3. § 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Eigentumsbeschränkung über Bauverbotszonen dar, die nach Lehre und Rechtsprechung - sofern es sich nicht um gravierende Legalbeschränkungen handelt - als verfassungsrechtlich nicht bedenklich auch entschädigungslos hinzunehmen sind. Im Ausschussbericht zum kurzschriftlichen Bericht des O.ö. Landtages zu § 18 O.ö. Straßengesetz 1991 wird unter Bezugnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung (VfSlg. 4349/1963) ausgeführt, dass die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen neben Straßen von wesentlichem Einfluss auf die Benützbarkeit der öffentlichen Straße sein kann, weshalb es gerechtfertigt ist, die Errichtung von Bauten und Anlagen neben öffentlichen Straßen unter dem Gesichtspunkt der Benützbarkeit der Straße zu prüfen (vgl. VwGH 15.6.2004, 2003/05/0202).

4.4. Nach der Bestimmung des § 18 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Straßengesetz 1991 hat die Straßenverwaltung die Zustimmung zu Bauten und sonstige Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand zu erteilen, wenn „dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird". Es stellte sich demnach im Beschwerdeverfahren die entscheidungswesentliche Frage, ob durch die vom Beschwerdeführer begehrte Einfriedung eine Beeinträchtigung der gefahrlosen Benützbarkeit der H-Straße tatsächlich eintreten wird. Mit anderen Worten, ob durch die Errichtung dieser Anlage auf dem Grundstück des Beschwerdeführers die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs derart beeinträchtigt werden würde, dass eine gefahrlose Benützbarkeit der H-Straße im gegenständlichen Bereich nicht mehr gewährleistet ist (vgl. dazu etwa VwGH 16.4.1998, 97/05/0340).

4.5. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verschärft sich durch die beantragte Einfriedung (im kreuzungsnahen Bereich) die Gefahrensituation für den Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges, der die H-Straße von Westen nach Norden befahren möchte, da er durch dieses zusätzliche optische Hindernis noch langsamer und noch konzentrierter sein Kraftfahrzeug zunächst zurücksetzen müsste.

4.6. Da damit die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der H-Straße zusätzlich beeinträchtigt werden würde, hat die belangte Behörde zu Recht das Ansuchen des Beschwerdeführers abgewiesen und damit im Ergebnis die beantragte Errichtung der Einfriedung an der südlichen Grundstücksgrenze als unzulässig im Sinn des § 18 Abs. 1 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991 beurteilt. Aus Anlass der Entscheidung war der Spruch des angefochtenen Bescheid im Hinblick darauf zu konkretisieren.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack